Verzichtsspenden

Wer kann sich Kosten erstatten lassen?
Wer ein Amt in einer Partei innehat, kann sich die Sachkosten, die in Ausübung dieses Amtes angefallen sind, erstatten lassen – mittels **rechtzeitiger** Beantragung der Kostenerstattung. Dies gilt ausschließlich für Vorstandsmitglieder und Delegierte.
Es gilt nicht für Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ausübung eines Mandats (also nicht für Mitglieder im Kreistag, Stadt- oder Gemeinderat bzw. Sachkundige Bürger).
Parteimitglieder können sich ebenfalls keine Aufwendungen z. B. für die Fahrt zur Mitgliederversammlung erstatten lassen.

Was ist erstattungsfähig?
Fahrtkosten, Telefonkosten –> (max. 20% der Rechnungssumme und nie mehr als 10 Euro pro Monat; Kopie der Originalrechnung muss eingereicht werden) und Bürobedarfskosten.

Was ist eine Verzichtsspende?
Wer auf die Erstattung der Kosten zugunsten einer Verzichtsspende verzichtet, bekommt vom Kreisverband eine Spendenquittung in entsprechender Höhe. Die kann beim Finanzamt wie eine Geldspende geltend gemacht werden (50% Rückzahlung von der gezahlten Steuer*).
Gleichzeitig bekommt die Grüne Partei auf Bundesebene mehr Geld im Rahmen der staatlichen Parteienfinanzierung. Wovon auch alle Landes- und Kreisverbände anteilig profitieren.

Ist also für alle Beteiligten eine feine Sache, denn je gespendeten Euro erhält die Partei 0,38 Euro.

Merke: Jeden Euro, den wir Grüne aus der staatlichen Parteienfinanzierung bekommen, bekommen dann andere Parteien **nicht**.

Was bedeutet rechtzeitig? Fristen beachten!
Nach einer Entscheidung des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) dürfen ab dem 01.01.2015 Verzichtsspenden nur noch angenommen werden, wenn der Verzicht nicht länger als 3 Monate nach der Entstehung der Kosten geltend gemacht wird.

Bei Abrechnung eines Antrags auf Reisekostenerstattung mit Verzichtsspende muss ab Beginn der Reise bis zur Beantragung der Reisekostenerstattung (Datumsangabe auf Reisekosten-Formular) die Frist von 3 Monaten gewahrt bleiben, damit die steuerliche Anerkennung von Verzichtsspenden beim Finanzamt greift. Wenn eine Reisekostenabrechnung mit Verzicht auf Erstattung nach diesem Zeitfenster (von 3 Monaten) abgerechnet wird, darf diese ab 1.1.2015 nicht mehr anerkannt werden.

Leider wurden wir erst jetzt von dieser Gesetzesänderung informiert, weshalb wir euch bitten auf den Formularen das Datum der Antragstellung entsprechend zu beachten.

a) wenn ihr regelmäßig Verzichtsspenden aus Reisekosten tätigen wollt, müsst ihr jede Fahrt nebst dazugehörigem Routenplaner einreichen. Der Antrag auf Erstattung muss innerhalb von 3 Monaten nach Reiseantritt erfolgen. Kilometerangaben dürfen nicht aufgerundet werden.
b) Andere Regelmäßige Verzichtsspenden (Büromaterial, Telefonkosten) müssen quartalsweise abgerechnet werden. Das bedeutet, dass ihr jeweils zum 31.03., 30.06. 30.09. und 31.12. eine Abrechnung zu den jeweils drei vorangegangenen Monaten machen müsst.
c) Solltet ihr eine **einmalige** Verzichtsspende tätigen, gibt einfach ein zeitnahes Datum als Antragsdatum an, welches in dem geforderten Drei-Monats-Rahmen liegt.

*Laut Einkommensteuerrecht gilt: Bis zu einer Spendenhöhe je Kalenderjahr von **1650,- Euro für Ledige und 3300,- Euro für Verheiratete** werden Parteispenden mit einem Satz von **50%** steuerlich begünstigt, d.h. bis zu diesen Summen **bekommen Sie die Hälfte zurück!** Darüber hinaus gehende Beträge sind bis zu einer Höhe von noch einmal 1650,- Euro für Ledige und 3300,- Euro für Verheiratete steuerlich absetzbar. Der steuerliche Vorteil hängt vom individuellen Steuersatz ab.

Von den Steuerbehörden und den Wirtschaftsprüfern werden Verzichtsspenden nur anerkannt, wenn folgende Punkte beachtet werden:

- Der Ortsverband/ Kreisverband (je nachdem für welche Gliederung man im Einsatz war bzw. die Kosten entstanden sind) muss wirtschaftlich in der Lage sein, der Spender*in die Kosten auch auszuzahlen.
- Die Kosten müssen tatsächlich entstanden und eindeutig belegt sein
- Für pauschalierte Kosten muss ein genauer Nachweis über Anlass, Ort, Zeit etc. geführt werden (km-Geld und Verpflegungsmehraufwand)

Wie tätigt man eine Verzichtsspende?
In der Praxis könnte das so aussehen:

a) Fahrtkosten: Verzichtsspender füllen pro Fahrt im Zusammenhang mit der Ausführung ihres Amtes ein Reisekostenformular aus. Das kann Fahrten zu Ortsvorstands- und/ oder Kreisvorstands-Sitzungen, zu Außenterminen des Orts- und/ oder Kreisverbands oder auch beispielsweise zu Wahlkampfterminen umfassen.
   Die Spender*innen geben die gefahrenen Kilometer an, belegen dies durch einen beigefügten Routenplaner, setzen 30 Cent je Kilometer für Fahrten mit dem PKW an und schreiben an der Stelle „Hiervon spende ich BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN“ den entsprechenden Betrag.
b) Telefonkosten: Verzichtsspender drucken alle Telefonrechnungen aus und setzen hier max. 20% der Rechnungssumme bzw. nie mehr als 10 Euro pro Monat als Verzichtsspende an.
c) Bürobedarf: Ausgaben für Papier, Druckerkartuschen und ähnlichen Bürobedarf können bei Vorlage der Kaufbelege ebenfalls verzichtsgespendet werden.

Gebt dann bitte Eure Verzichtsspenden an den Ortsvorstand. Die OV-Sprecher*in bestätigt die Richtigkeit der eingereichten Verzichtsspende mit seiner/ihrer Unterschrift und schickt diese Verzichtsspende der Kreisgeschäftsführung per Post zu.

Beispiel
Das macht etwas Arbeit, aber es rechnet sich auch.

Ein im Orts- oder Kreisvorstand aktives Mitglied zahlt 25 Euro im Monat fürs Festnetz und 20 Euro fürs Handy. Macht 540 Euro im Jahr. 20% davon, das ist der Anteil, den man pauschal und ohne Einzelnachweis verzichtsspenden kann = 108 Euro.
Vom Finanzamt gibt es 54,00 Euro zurück

120 km Autofahrten zu den monatlichen Orts- oder Kreisvorstands-Sitzungen = 45 Euro
Vom Finanzamt gibt es 22,50 Euro zurück

Eine Druckerpatrone für 20 Euro und Papier und Umschläge für 20 Euro = 40 Euro
Vom Finanzamt gibt es 20,00 Euro zurück

Sind in der Summe 96,50 Euro mehr im Geldbeutel für überschaubaren Aufwand. Wir finden, dass sich das rechnet!

*Laut Einkommensteuerrecht gilt: Bis zu einer Spendenhöhe je Kalenderjahr von **1650,- Euro für Ledige und 3300,- Euro für Verheiratete** werden Parteispenden mit einem Satz von **50%** steuerlich begünstigt, d.h. bis zu diesen Summen **bekommen Sie die Hälfte zurück!** Darüber hinaus gehende Beträge sind bis zu einer Höhe von noch einmal 1650,- Euro für Ledige und 3300,- Euro für Verheiratete steuerlich absetzbar. Der steuerliche Vorteil hängt vom individuellen Steuersatz ab.